

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 5

Paderborn, den 28. April 2016

159. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 60. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Johannes Baptist Beverungen, Pfarrei St. Peter und Paul Amelunxen, Pfarrei St. Marien Dalhausen, Pfarrei St. Maria Magdalena Drenke, Pfarrei St. Bartholomäus Haarbrück, Pfarrei St. Bartholomäus Herstelle, Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Jakobsberg, Pfarrei St. Bartholomäus Tietelsen, Pfarrvikarie St. Joseph Blankenau, Pfarrvikarie Hl. Familie und St. Stephanus Wehrden und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen 63
- Nr. 61. Satzung der Stiftung Erzbischöfliches Priesterseminar zu Paderborn..... 65
- Nr. 62. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Hagen-Mitte-West..... 66
- Nr. 63. Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 9. März 2016 (Anlage 29 KAVO-Hilfswerke) 67
- Nr. 64. Siebtes Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) (7. KVVG-ÄndG)..... 77

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 65. Übertragung der Fußball-EM in Pfarreien und katholischen Einrichtungen im Rahmen von „Public Viewing“ 82

- Nr. 66. Kriterien zur Beurteilung der Kompetenzen der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten während der Berufseinführung..... 82
- Nr. 67. Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016 – Wahlauf Ruf – 84
- Nr. 68. Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter(innen) in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften..... 84
- Nr. 69. Neue Architektenverträge..... 85
- Nr. 70. Änderung der Schreibweise des Patronats der Pfarrei St. Joseph Dortmund-Nette..... 85
- Nr. 71. Änderung der Schreibweise des Patronats der Pfarrei Maria Heimsuchung Dortmund-Bodelschwingh 85
- Nr. 72. Verlust eines Dienstaussweises 85
- Nr. 73. Korrektur der Statistik der Pontifikalhandlungen 2015 (KA 2016, Nr. 57.) 85
- Nr. 74. Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Jahr 2017..... 86
- Nr. 75. Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Paderborn zur Regional-KODA-Wahl 2016 86

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 60. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Johannes Baptist Beverungen, Pfarrei St. Peter und Paul Amelunxen, Pfarrei St. Marien Dalhausen, Pfarrei St. Maria Magdalena Drenke, Pfarrei St. Bartholomäus Haarbrück, Pfarrei St. Bartholomäus Herstelle, Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Jakobsberg, Pfarrei St. Bartholomäus Tietelsen, Pfarrvikarie St. Joseph Blankenau, Pfarrvikarie Hl. Familie und St. Stephanus Wehrden und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen**

I.

Artikel 4 (Regelung der Gesamtrechtsnachfolge) wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist Beverungen, St. Peter und Paul Amelunxen, St. Marien Dalhausen, St. Maria Magdalena Drenke, St. Bartholomäus Haarbrück, St. Bartholomäus Herstelle, St. Jakobus d. Ä. Jakobsberg, St. Bartholomäus Tietelsen, St. Joseph Blankenau, Hl. Familie und St. Stephanus Wehrden und St. Michael Wür gassen geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverun-

gen über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Diesem entsprechend sind die Grundbücher zu dem in Artikel 5 und Artikel 6 der Urkunde aufgeführten Grundvermögen wie angegeben zu korrigieren.

II.

A.

In Artikel 5 muss ergänzt werden im:

Grundbuch von Wehrden Blatt 10

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde in Wehrden

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Wehrden	8	931	82	Gebäude- und Freifläche, Weredunstraße 40 a

und ergänzt werden muss:

Grundbuch von Blankenau Blatt 1011

Eigentümer: Katholische Filial-Kirchengemeinde Beverungen-Blankenau, Beverungen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Blankenau	3	279	303	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 19

B.

In Artikel 6 muss im:

Grundbuch von Dalhausen Blatt 127

Eigentümer: Die katholische Pfarrei zu Dalhausen

der Eintrag:

Dalhausen	003	1007	16836	Landwirtschaftsfläche
-----------	-----	------	-------	-----------------------

gestrichen werden. Stattdessen ist dort zu ergänzen:

Dalhausen	3	1070	16502	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Bei der Brettmühle
Dalhausen	3	1071	334	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Bei der Brettmühle

und im

Grundbuch von Dalhausen Blatt 408

Eigentümer: Die Küsterei zu Dalhausen

muss der Eintrag:

Dalhausen	5	15	3532	Ackerland, Unter dem Brettbusch
-----------	---	----	------	---------------------------------

gestrichen werden. Stattdessen ist dort zu ergänzen:

Dalhausen	5	632	1594	Landwirtschaftsfläche, Unter dem Brettbusch
Dalhausen	5	633	1938	Landwirtschaftsfläche, Unter dem Brettbusch

und ergänzt werden muss:

Grundbuch von Jakobsberg Blatt 60

Eigentümer: Die Küsterei zu Jakobsberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart und Lage
Jakobsberg	4	117	1689	Ackerland, Unter der Kirche
			3809	Hutung
			1428	Unland

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Küsterei zu Jakobsberg (in der Katholischen Kirchengemeinde Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen)

Paderborn, 8. März 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/10601-11-1/12

Urkunde

Der durch Ergänzungsurkunde vom 8. März 2016 vom Erzbischof von Paderborn neu gefasste Artikel 4 (Regelung der Gesamtrechtsnachfolge) der Urkunde vom 26. November 2012 über die

Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden

Pfarrei St. Johannes Baptist Beverungen, Pfarrei St. Peter und Paul Amelunxen, Pfarrei St. Marien Dalhausen, Pfarrei St. Maria Magdalena Drenke, Pfarrei St. Bartholomäus Haarbrück, Pfarrei St. Bartholomäus Herstelle, Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Jakobsberg, Pfarrei St. Bartholomäus Tietelsen, Pfarrvikarie St. Joseph Blankenau, Pfarrvikarie Hl. Familie und St. Stephanus Wehrden und Pfarrvikarie St. Michael Würgassen

und über die

Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde

Pfarrei Heiligste Dreifaltigkeit Beverungen

wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 (GV.NW.1960, S. 426) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 21. März 2016

– 48.4-8011 –

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag

gez. Schwerdtfeger

Nr. 61. Satzung der Stiftung Erzbischöfliches Priesterseminar zu Paderborn

Präambel

Durch Stiftungsbrief vom 29. Oktober 1777 errichtete Fürstbischof Wilhelm Anton von der Asseburg das Priesterseminar zu Paderborn als Ausbildungsstätte für den Priesternachwuchs. Ausgestattet wurde die Stiftung mit dem Harsewinkel'schen Fideikommißvermögen sowie mit dem Vermögen aus der Schenkung der Jungfer Harsewinkel vom 19. April 1777.

Das Priesterseminar ist von Beginn an juristische Person des öffentlichen Rechts und selbständiger Träger des Stiftungsvermögens. Durch den Reichsdeputationshauptschluss (RDHS) vom 25. Januar 1803 wurde die Rechtsfähigkeit des Seminars nicht tangiert. Die preußische Regierung hat das dem Priesterseminar zugeordnete Vermögen bei Durchführung des RDHS als „eigentümliches Kirchengut“ gemäß Artikel 63 RDHS und nicht nur als fromme milde Stiftung gemäß Artikel 65 RDHS, die dem privaten Recht zuzuordnen wäre, betrachtet.

Auch während der französischen Zeit (1806 bis 1813) ist keine Änderung des Rechtsstatus erfolgt. Durch die mit Königlicher Kabinettsordre vom 23. August 1821 publizierte Zirkumskriptionsbulle „De salute animarum“ vom 16. Juli 1821 wurden die bestehenden Seminarien und damit auch ihr jeweiliger Rechtsstatus bestätigt und auch staatlicherseits anerkannt.

Durch die von Bischof Richard Dammers unter dem 28. März 1844 erlassenen und vom preußischen Kultusminister am 8. Mai 1844 genehmigten Statuten wurde dem Priesterseminar und der theologischen Lehranstalt eine selbstständige Stellung nebeneinander eingeräumt.

Das 1875 im Zuge des Kulturkampfes zwangsweise geschlossene Priesterseminar wurde am 16. Oktober 1866 durch Bischof Hubertus Drobe wieder eröffnet. Die Stiftung blieb während dieser Zeit bestehen, ohne dass sich an ihrem Rechtsstatus etwas verändert hätte.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Preußischen Konkordats vom 14. Juni 1929 wurden das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der katholischen Kirche an ihrem Vermögen nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistet. Dieser Status wurde durch das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 bestätigt und garantiert. Das Priesterseminar unterfällt ebenso der Kirchengutsgarantie nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Weimarer Reichsverfassung sowie Artikel 22 der Landesverfassung NRW.

Das Priesterseminar wird seit jeher im Geschäftsbereich des Bischofs bzw. Erzbischofs von Paderborn verwaltet. Diesem bleibt es als Inhaber der Jurisdiktionsgewalt auch vorbehalten, die Vertretungsverhältnisse für die Stiftung durch eine Satzung für das Priesterseminar als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts zu regeln.

Um den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, wird der Stiftung hiermit folgende neue Satzung gegeben:

§ 1 – Name und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Erzbischöfliches Priesterseminar zu Paderborn“ (nachfolgend „Priesterseminar“). Es handelt sich um eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts¹ mit Sitz in Paderborn. Im kirchlichen Recht hat das Priesterseminar den Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (vgl. cc. 114, 116, 238 § 1 CIC). Auf das Priesterseminar finden die Vorschriften des CIC über das „Seminarium maius“ (vgl. cc. 235 ff. CIC) Anwendung.

(2) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung an.

(3) Für die Stiftung gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn (KDO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Neben den Bestimmungen des CIC findet für den kirchlichen Bereich, soweit andere kirchliche Regelungen

¹ Rechtsstatus für den staatlichen Rechtskreis bestätigt durch Schreiben des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen und Chef der Staatskanzlei vom 8. 1. 2016, Az.: I B 2

nicht entgegenstehen, die Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2 – Zweck der Stiftung

(1) Primärer Zweck der Stiftung sind die Unterhaltung und der Betrieb eines diözesanen Seminars zur Ausbildung von Bewerbern für das römisch-katholische Priesteramt insbesondere im Erzbistum Paderborn, darüber hinaus im gegebenen Fall aber auch die Fortbildung und geistliche Begleitung von Priestern. Der Betrieb des Seminars umfasst neben der praktischen und theologischen Ausbildung der Kandidaten auch deren Beherbergung und Beköstigung.

(2) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (kirchliche Zwecke). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung sind unmittelbar und ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Priesterseminars fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind im Rahmen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter als Zustiftungen zu, soweit diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(4) Im Rahmen der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden.

(5) Für die Anlage der Stiftungsmittel gelten die Kriterien für die Anlage des Vermögens in den Kirchengemeinden des Erzbistums Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 – Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Die Stiftung wird durch den Erzbischof von Paderborn gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Falle der Sedisvakanz erfolgt die Vertretung durch denjenigen, dem nach kanonischem Recht die Leitung der Erzdiözese zukommt.

(2) Gemäß c. 479 CIC ist der jeweilige Generalvikar zur Verwaltung und Vertretung der Stiftung bevollmächtigt.

(3) Der Erzbischof bzw. der Generalvikar kann im Rahmen der ihnen zukommenden Befugnisse für die Stiftung eine Verwaltungsleitung bestellen und diese im Rahmen ihres Geschäfts- und Aufgabenbereiches zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung bevollmächtigen.

§ 5 – Leitung des Priesterseminars

(1) Der Erzbischof bestellt unter Beachtung von Artikel 9 des Preußischen Konkordates vom 14. Juni 1929 für das Priesterseminar gemäß cc. 232 ff. CIC einen Regens, dem die Leitung des Hauses und der Ausbildung

der Bewerber für das Priesteramt obliegt. Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung gemäß c. 238 § 2 CIC kommt dem Regens jedoch nicht zu.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung der Kandidaten erfolgt nach den jeweils geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(3) Die Angelegenheiten der Hausgemeinschaft können in einer Hausordnung geregelt werden, die nach Zustimmung des Erzbischofs (vgl. c. 243 CIC) vom Regens erlassen wird.

§ 6 – Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Soweit es kirchenrechtliche Vorgaben erfordern oder es eine Veränderung der Verhältnisse erforderlich macht oder geboten erscheinen lässt, kann der Erzbischof eine Änderung der Satzung vornehmen, die Stiftung mit einer anderen kirchlichen und steuerbegünstigten Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung auflösen. Der Regens ist in jedem Fall rechtzeitig vorher anzuhören.

(2) Satzungsänderungen sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

§ 7 – Anfallklausel


Im Falle der Auflösung der Stiftung oder beim Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn (KdöR), der es ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung kirchlicher Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verwenden hat.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft. Zugleich treten alle früheren Satzungen und entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Paderborn, den 11. März 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.7/A 81-20.00.1/7

Nr. 62. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Hagen-Mitte-West

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Hagen-Witten die Pastoralverbände Hagen-An der Volme und Hagen-West als künftiger Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt den Namen Pastoraler Raum Pastoralverbund Hagen-Mitte-West und umfasst:

Pfarrei St. Marien, Hagen
Pfarrei St. Josef, Hagen

Pfarrei St. Meinolf, Hagen
 Pfarrei St. Michael, Hagen
 Pfarrei St. Petrus Canisius, Hagen-Eckesey
 Pfarrei Herz Jesu, Hagen-Eilpe
 Pfarrei St. Bonifatius, Hagen-Haspe
 Pfarrei St. Konrad, Hagen-Haspe-Westerbauer
 Pfarrei Liebfrauen, Hagen-Vorhalle

(3) Die genannten Pfarreien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Marien Hagen.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

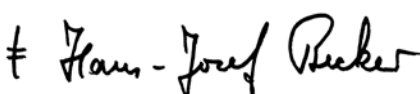
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Mai 2016.

Paderborn, 15. März 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.28.1/2

Nr. 63. Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 9. März 2016 (Anlage 29 KAVO-Hilfswerke)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 9. März 2016 beschlossen:

1) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stück 22, Nr. 283. ff.), zuletzt geändert am 06.10.2015 (Kirchliches Amtsblatt 2015, Stück 10, Nr. 131.), wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Unterabsätze 3 und 4 werden gestrichen und durch einen neuen Unterabsatz 3 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„Die Eingruppierung der Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 richtet sich ab dem 1. August 2015 vorläufig nach § 1 Abs. 1 Anlage 29 in Verbindung mit den Eingruppierungsmerkmalen des Anhangs 1 zur Anlage 29.“

b) Der bisherige Unterabsatz 5 wird zum neuen Unterabsatz 4.

2. § 60a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60a Beschluss der Regional-KODA vom 9. März 2016 zu den Anlagen 4 und 29

Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Änderungen dieser Ordnung, die auf dem Beschluss der Regional-KODA vom 9. März 2016 zu den Anlagen 4 und 29 beruhen, nur, wenn sie dies bis zum 30. Juni 2016 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 29. Februar 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten diese Änderungen nicht.“

3. § 60p wird wie folgt neu gefasst:

„§ 60p

Sonderregelungen für Arbeitsverhältnisse
 weltkirchlicher Hilfswerke

(1) Für die Arbeitsverhältnisse der folgenden Rechtsträger gelten die Sonderregelungen in den Absätzen 2 bis 5:

- Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e. V., Aachen
- missio – Internationales Katholisches Missionswerk e. V., Aachen
- Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e. V., Aachen
- BEGECA Beschaffungsgesellschaft für kirchliche, caritative und soziale Einrichtungen mbH, Aachen
- Catholic Media Council Medienplanung für Entwicklungsländer e. V., Aachen
- Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) e. V., Köln

Für die Arbeitsverhältnisse des ‚Bischöflichen Hilfswerks MISEREOR e. V.‘, Aachen, sowie der ‚Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) e. V.‘, Köln, gelten zudem die Sonderregelungen in Absatz 6. Für die Arbeitsverhältnisse der ‚Bischöflichen Aktion Adveni-

at e. V.', Essen, gelten allein die Sonderregelungen in den Absätzen 2 und 3.

(2) Durch Dienstvereinbarung können von § 14 Abs. 10 und 11 abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) § 33b findet keine Anwendung, wenn einzelvertraglich die Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung vereinbart wird.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 14 KAVO beträgt die Zuwendung für die Entgeltgruppen 1 bis 8 90 %, für die Entgeltgruppen 9 bis 12 80 % und für die Entgeltgruppen 13 bis 15 60 % eines Monatsentgelts.

(5) § 11 Abs. 6 Anlage 27 KAVO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiter die persönliche Zulage ab dem 1. April 2016 in Höhe von einem Drittel des Unterschiedsbetrags, ab dem 1. April 2017 in Höhe von zwei Dritteln des Unterschiedsbetrags und ab dem 1. April 2018 in Höhe des gesamten Unterschiedsbetrags erhalten.

(6) § 24 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiter die Stufe 6 frühestens am 1. April 2021 erreichen. Bei Mitarbeitern, die gemäß § 24 Abs. 3 die Stufe 6 vor dem 1. April 2021 erreichen würden, verlängert sich die Laufzeit in Stufe 5 entsprechend.“

4. In Anlage 4 wird nach dem § 4 ein § 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 5 Einmalzahlung für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO

(1)* Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO, deren Arbeitsverhältnis spätestens am 1. Juli 2015 begonnen hat und denen infolge des Beschlusses der Regional-KODA vom 9. März 2016 gemäß den Anhängen 1 und 2 zur Anlage 29 KAVO in der ab dem 1. August 2015 gültigen Fassung ein höheres Tabellenentgelt zusteht, erhalten eine einmalige Pauschalzahlung nach Maßgabe der folgenden Absätze, sofern sie in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis 31. Juli 2015 für mindestens einen Tag Anspruch auf Entgelt hatten und das Arbeitsverhältnis am 31. Juli 2015 bestand.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach § 4a Abs. 2 oder 5 Anlage 29 KAVO keinen Gebrauch machen.

(3) § 29 Abs. 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 31. Juli 2015.

(4) Die einmalige Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen nur einmal zu. Sie ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist spätestens fällig mit dem Entgelt für den Monat Juni 2016, es sei denn, die Mitarbeiterinnen machen von ihrem Antragsrecht nach § 4a Abs. 2 oder Abs. 5 Anlage 29 KAVO Gebrauch.

(5) Die Höhe der einmaligen Pauschalzahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe, in der die Mitarbeiterin am 31. Juli 2015 eingruppiert war:

Entgeltgruppe am 31. Juli 2015	Höhe der Pauschalzahlung
S 2	50 Euro
S 3	80 Euro
S 4	80 Euro
S 5	80 Euro
S 6	125 Euro
S 7	300 Euro

Entgeltgruppe am 31. Juli 2015	Höhe der Pauschalzahlung
S 8	80 Euro
S 9	45 Euro
S 10	230 Euro
S 11	50 Euro
S 13	140 Euro
S 13Ü	90 Euro
S 15	140 Euro
S 16	170 Euro
S 16Ü	180 Euro
S 17	320 Euro

* Anspruch auf Entgelt im Sinne von Absatz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 30 KAVO), der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (§ 36 Abs. 1 Satz 1 KAVO), der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 40 Abs. 1 KAVO) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird; einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG.“

5. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 4 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiterinnen, die nach den Eingruppierungsmerkmalen des Anhangs 1 zur Anlage 29 in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

b) In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „S 6 bis S 8“ durch die Angabe „S 6 bis S 8b“ ersetzt.

c) An § 1 Absatz 5 wird ein Absatz 6 mit folgendem Inhalt angefügt:

„Auf Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe S 9 findet der in § 2 Abs. 1 der Anlage 14 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

d) In § 4 wird der Absatz 8 wie folgt neu gefasst:

„(8) Am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiterinnen, denen am 31. Dezember 2009 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 2: 31. Dezember 2010) eine Besitzstandsulage nach § 6 der Anlage 27 KAVO zustand und die

a) nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 11b eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 11b Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich;

b) nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 12 eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Zuordnung zur Stufe 6 zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe S 12 Stufe 6 eine Zulage in Höhe von 80,00 Euro monatlich.

Die jeweilige Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA NW für die Entgeltgruppen S 11b und S 12 festgelegten Vomhundertsatz. Die Sätze 1 und 2 gelten für Mitarbeiterinnen, die einer individuellen Endstufe zugeordnet sind, entsprechend.

Abweichend von § 23 KAVO gelten für am 1. Oktober 2005 übergeleitete Mitarbeiterinnen, denen am 31. Dezember 2009 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 2: 31. Dezember 2010) eine Besitzstandszulage

gültig
1. März 2015

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.926,55	3.149,53	3.436,20	3.665,88	3.952,98	4.096,53

Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 6 entsprechend.“

e) An § 4 wird ein neuer § 4a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„§ 4a Besondere Regelungen für am 31. Juli 2015 nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 eingruppierte Mitarbeiterinnen und weitere Regelungen

Entgeltgruppe am 31. Juli 2015	Entgeltgruppe am 1. August 2015
S 5 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1	S 7
S 6 S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 5 und 7	S 8a S 8b
S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2	S 9
S 11	S 11b

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. August 2015 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt. § 4 Abs. 4 Satz 7 findet Anwendung.

Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Mitarbeiterinnen, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:

a) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.

b) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.

c) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.

d) Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.

gültig ab 1. August 2015

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50

Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz.

Bei Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 nach der Fassung vom 31. Juli 2015 in die Entgeltgruppe S 11a gilt bei den Stufen 5 und 6 in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 4 Satz 4 KAVO die Entgeltgruppe S 10 mit ihren am 31. Juli 2015 gültigen Tabellenwerten als dazwischenliegende Entgeltgruppe.

nach § 6 der Anlage 27 zustand und die nach Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte (monatlich in Euro) der Entgeltgruppe S 13Ü:

(1) Mitarbeiterinnen, die nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 am 31. Juli 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. August 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Unterabsatz 3 Satz 1 neu.

(2) Mitarbeiterinnen, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. August 2015 nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Juli 2015 ergibt, bleiben in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, wenn sie nicht bis 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist) ihre Höhergruppierung beantragen. Der Antrag wirkt auf den 1. August 2015 zurück. Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2015, beträgt die Ausschlussfrist zwölf Monate und beginnt mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit, frühestens jedoch am 1. Mai 2016; Satz 2 findet Anwendung. Für diese Höhergruppierungen finden § 25 Abs. 4 KAVO und § 4 Abs. 5 Satz 1 Anwendung. Fallen am 1. August 2015 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

Für Mitarbeiterinnen, die über den 1. August 2015 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, weil sie keinen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 gestellt haben, gelten abweichend von § 23 Satz 2 KAVO folgende Tabellenwerte:

(3) Werden Mitarbeiterinnen zum 1. August 2015 aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 1 einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder nach Absatz 2 höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiterinnen erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in diese höhergruppiert werden, entspricht. Soweit sich zum 1. August 2015 al-

lein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe der Anlage 29 erhöhen, findet § 4 Abs. 3 Satz 4 der Anlage 27 KAVO entsprechende Anwendung.

(4) Für Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe S 9 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1, die am 31. Juli 2015 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet sind, finden für die Dauer des Verbleibs in den Stufen 1 und 2 die Tabellenwerte der Stufen 1 und 2 nach dem Stand vom 31. Juli 2015 Anwendung.

(5) Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 7 Satz 1 oder 2, die nicht innerhalb der Antragsfrist nach § 4 Abs. 7 Satz 1 oder 2 ihre Eingruppierung nach dem Anhang 1 zur Anlage 29 geltend gemacht haben und die weiterhin Entgelt nach der Anlage 5 KAVO erhalten, können bis zum 31. August 2016 (Ausschlussfrist) ihre Eingruppierung nach dem Anhang 1 schriftlich beantragen. Bei Mitarbeiterinnen, die von ihrem Antragsrecht nach Satz 1 Gebrauch machen, wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das aus dem diesen Mitarbeiterinnen am 31. Juli 2015 zustehenden Tabellenentgelt, gegebenenfalls zusätzlich eines am 31. Juli 2015 nach § 25 Abs. 4 Satz 2 KAVO zustehenden Garantiebetrages und einer am 31. Juli 2015 zustehenden Besitzstandszulage nach § 6 Anlage 27 KAVO, besteht. Diese Mitarbeiterinnen werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppen S 8b, S 9 oder S 11a zugeordnet. Zum 1. Juli 2017 steigen diese Mitarbeiterinnen in die dem Betrag nach nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 1 Abs. 4. Liegt das Vergleichsentgelt nach Satz 2 über der höchsten Stufe der Entgeltgruppe S 8b, S 9 oder S 11a, werden diese Mitarbeiterinnen einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet. Werden Mitarbeiterinnen vor dem 1. Juli 2017 aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht. Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. Die individuelle Zwischen- bzw. Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA für die Entgeltgruppen S 8b, S 9 oder S 11a festgelegten Vomhundertsatz. § 4 Abs. 10 findet Anwendung. § 4 Abs. 11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31. Dezember 2009 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: des 31. Dezember 2010) der 31. Juli 2015 und an die Stelle des 1. Januar 2010 (bei Mitarbeiterinnen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2: des 1. Januar 2011) der 1. August 2015 tritt.

(6) Ein am 31. Juli 2015 zustehender Strukturausgleich nach § 9 der Anlage 27 KAVO vermindert sich bei Höhergruppierung nach Absatz 2 um den sich daraus ergebenden Höhergruppierungsgewinn. Dies gilt auch bei Höhergruppierungen aus einer individuellen Endstufe nach Absatz 3.“

f) Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1 zur Anlage 29 KAVO (Eingruppierungsmerkmale für Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO)

S 2

Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 3

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 4

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 2)

2. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 3)

3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung. (Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 5

(nicht besetzt)

S 6

(nicht besetzt)

S 7

Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Erläuterung Nr. 1)

S 8a

Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 3 und 5)

S 8b

1. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

2. Handwerksmeisterinnen, Industriemeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen als Gruppenleiterin in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Erläuterung Nr. 1)

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachschulbildung. Die Mitarbeiterin erhält eine monatliche Zulage in Höhe von 102,78*, wenn ihr mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v.H. einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist.

* Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von der Regional-KODA NW festge-

legten Vomhundertsatz. Die Zulage erhöht sich damit ab dem 1. Januar 2010 um 1,2 v. H., ab 1. Januar 2011 um weitere 0,6 v. H. und ab 1. August 2011 um weitere 0,5 v. H. Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2012 um 3,5 v. H. Die Zulage erhöht sich ab 1. Januar 2013 um 1,4 v. H. Die Zulage erhöht sich ab 1. August 2013 um 1,4 v. H. Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2014 um 3,0 v. H. Die Zulage erhöht sich ab 1. März 2015 um weitere 2,4 v. H.

S 9

1. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 3 und 5)

2. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 7)

3. Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 15)

4. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten. (Hierzu Erläuterung Nr. 8)

5. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

6. Logopädinnen mit entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Erläuterung Nr. 7)

7. Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Erläuterung Nr. 7)

S 10

(nicht besetzt)

S 11a

Mitarbeiterinnen die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 4 und 8)

S 11b

1. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 7 und 15)

2. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige

Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

S 12

Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten, (Hierzu Erläuterungen Nrn. 7, 12 und 15)

S 13

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

S 14

(nicht besetzt)

S 15

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten. (Hierzu Erläuterung Nr. 8)

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen bestellt sind. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 4, 10 und 11)

6. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 7 und 15)

7. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Er-

fahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Erläuterung Nr. 17)

8. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich wegen der Größe der Einrichtung oder wegen besonderer pädagogischer Anforderungen aus der Entgeltgruppe S 11b Fallgruppe 3 heraushebt.

S 16

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 10 und 11)

6. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

S 17

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

3. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

4. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 4, 8 und 9)

5. Psychagoginnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Erläuterung Nr. 16)

6. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 7 heraushebt. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 18 und 19)

7. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Aufgabenbereich sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 8 heraushebt oder wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

8. Mitarbeiterinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)

9. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 7 und 15)

S 18

1. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

2. Mitarbeiterinnen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einer tätigkeitsbezogenen abgeschlossenen Fachhochschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 heraushebt. (Hierzu Erläuterung Nr. 20)

3. Leiterinnen einer Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Tätigkeit sich wegen besonderer inhaltlicher Anforderungen der Einrichtung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 7 heraushebt.

4. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 8 und 9)

5. Mitarbeiterinnen als Leiterinnen von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1, 9, 10 und 11)

6. Heilpädagoginnen, Logopädinnen und Motopädinnen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund

gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 9 heraushebt. (Hierzu Erläuterungen Nrn. 1 und 15)

Erläuterungen:

1. Die Mitarbeiterinnen – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Mitarbeiterinnen – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Mitarbeiterinnen in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach §§ 23, 23a KAVO haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 34 KAVO) zu berücksichtigen.

2. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.

a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX,

b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,

c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.

3. Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen gelten auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

4. Ständige Vertreterinnen sind nicht Vertreterinnen in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. In Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen in mindestens drei Gruppen soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden.

5. Nach diesem Eingruppierungsmerkmal sind auch

a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

b) Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.

6. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die

a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,

c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,

e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 8a,

f) Tätigkeiten einer Facherzieherin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

7. Unter Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiterinnen zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung ‚staatlich anerkannte Heilpädagogin‘ erworben haben. Unter Logopädinnen sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die eine Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892) erfolgreich abgeschlossen haben und gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) die Erlaubnis haben, eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung ‚Logopädin‘ auszuüben. Unter Motopädinnen mit staatlicher Anerkennung sind solche Mitarbeiterinnen zu verstehen, die gemäß § 36 Abs. 1 der Anlage E zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV.NW.223) zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt sind; Gleiches gilt für Mitarbeiterinnen, die aufgrund vergleichbarer Ausbildungs- und Prüfungsordnungen anderer Länder zur Führung der Berufsbezeichnung ‚Motopädin‘ berechtigt sind.

8. Kindertagesstätten im Sinne dieses Eingruppierungsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

9. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

10. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.

11. Dieses Eingruppierungsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen bzw. ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Wohngruppen.

12. Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an Aids erkrankten Personen,
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen,
- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe S 9.

13. (nicht besetzt)

14. (nicht besetzt)

15. Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz ‚Fachhochschule‘ (‚FH‘), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

g) Anhang 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 2 zur Anlage 29 KAVO (Entgelttabelle)
Gültig ab 1. August 2015 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
S 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
S 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
S 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
S 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
S 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
S 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
S 11b	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
S 11a	2.656,58	2.991,07	3.136,01	3.502,66	3.789,76	3.962,02
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
S 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
S 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92

16. Psychagoginnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Eingruppierungsmerkmal nicht erfasst.

17. Die Voraussetzungen der schwierigen Tätigkeit sind u. a. erfüllt, wenn

- mindestens eine Mitarbeiterin im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 v. H. einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist oder
- die Leitung eines Fachbereichs übertragen ist oder
- die Leitung eines besonderen Aufgabenbereichs in der offenen Kinder- und Jugendarbeit übertragen ist oder
- der Aufgabenbereich sich durch seine Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 8a heraushebt.

18. Eine Tätigkeit von ‚besonderer Schwierigkeit und Bedeutung‘ liegt dann vor, wenn den gestellten Anforderungen nach zusätzliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten über die nächstniedrigere Entgeltgruppe hinaus für die Aufgabenbewältigung notwendig sind und sie sich außerdem noch aus dieser durch ihre Bedeutung im Wirkungsgrad des Aufgabenfeldes heraushebt. Beide Elemente – insbesondere Schwierigkeit und Bedeutung – müssen zusammenkommen.

19. Dieses Eingruppierungsmerkmal kann in der Regel nur bei Wahrnehmung auf diözesaner Ebene erfüllt werden.

20. Das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist auf die Auswirkungen der Tätigkeit gerichtet und betrifft weniger die Art des Handelns. Bestimmend sind die Auswirkungen und nicht die für die Tätigkeit vorausgesetzte Breite und Tiefe des Fachwissens. Es können deshalb keine Schlüsse daraus gezogen werden, in welchem Umfang Kenntnisse vorliegen bzw. eingesetzt werden. Die Tätigkeiten müssen sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus den in Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 geforderten Tätigkeiten herausheben. Deshalb ist eine besonders weitreichende hohe Verantwortung erforderlich, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig auch schon in dem Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 17 Fallgruppe 6 gefordert wird.“

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
S 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
S 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29“

h) Anhang 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 3 zur Anlage 29 KAVO (Stundenentgelt)
Gültig ab 1. August 2015 (in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	20,32	20,99	23,70	25,74	28,78	30,65
S 17	18,30	20,15	22,35	23,70	26,41	28,00
S 16Ü	–	–	21,98	24,38	25,87	–
S 16	17,84	19,71	21,20	23,03	25,06	26,28
S 15	17,18	18,96	20,32	21,88	24,38	25,46
S 14	17,16	18,77	20,27	21,81	23,50	24,68
S 13Ü	17,26	18,57	20,26	21,62	23,31	24,16
S 13	16,98	18,30	19,98	21,33	23,03	23,87
S 12	16,60	18,24	19,86	21,28	23,04	23,79
S 11b	16,01	17,99	18,85	21,01	22,71	23,72
S 11a	15,67	17,64	18,49	20,66	22,35	23,37
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	14,63	16,28	17,57	19,46	21,23	22,59
S 8b	14,63	16,28	17,57	19,46	21,23	22,59
S 8a	14,51	15,92	17,04	18,10	19,14	20,21
S 7	14,19	15,50	16,55	17,61	18,40	19,57
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	13,33	14,81	15,73	16,36	16,95	17,87
S 3	12,41	13,94	14,82	15,63	16,01	16,45
S 2	11,85	12,48	12,94	13,46	13,99	14,51“

i) Anhang 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 4 zur Anlage 29 KAVO
(Tabelle für Zulagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 KAVO – in Euro)
Gültig ab 1. August 2015

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 8b	111,60	124,20	134,10	148,50	162,00	172,35
S 8a	110,70	121,50	130,05	138,15	146,03	154,24
S 7	108,26	118,29	126,32	134,35	140,37	149,35
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	101,73	113,02	120,05	124,81	129,33	136,37
S 3	94,71	106,35	113,10	119,30	122,13	125,52
S 2	90,44	95,20	98,72	102,73	106,74	110,76“

j) Anhang 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 5 zur Anlage 29 KAVO
(Tabelle für Zeitzuschläge gemäß § 14b KAVO – in Euro)
Gültig ab 1. August 2015

EG	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags- arbeit** 13-21 Uhr
		EG 2-14	EG 15-18			ohne FA*	mit FA*		
		30 %	15 %			20 %	25 %		
S 18	23,70		3,56	4,74	5,93	32,00	8,30	8,30	4,74

EG	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nacht- arbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12. je ab 6 Uhr	Samstags- arbeit** 13-21 Uhr
		EG 2-14	EG 15-18			ohne FA*	mit FA*		
		30 %	15 %			20 %	25 %		
S 17	22,35		3,35	4,47	5,59	30,17	7,82	7,82	4,47
S 16Ü	21,98		3,30	4,40	5,50	29,67	7,69	7,69	4,40
S 16	21,20		3,18	4,24	5,30	28,62	7,42	7,42	4,24
S 15	20,32		3,05	4,06	5,08	27,43	7,11	7,11	4,06
S 14	20,27	6,08		4,05	5,07	27,36	7,09	7,09	4,05
S 13Ü	20,26	6,08		4,05	5,07	27,35	7,09	7,09	4,05
S 13	19,98	5,99		4,00	5,00	26,97	6,99	6,99	4,00
S 12	19,86	5,96		3,97	4,97	26,81	6,95	6,95	3,97
S 11b	18,85	5,66		3,77	4,71	25,45	6,60	6,60	3,77
S 11a	18,49	5,55		3,70	4,62	24,96	6,47	6,47	3,70
S 10	[nicht besetzt]								
S 9	17,57	5,27		3,51	4,39	23,72	6,15	6,15	3,51
S 8b	17,57	5,27		3,51	4,39	23,72	6,15	6,15	3,51
S 8a	17,04	5,11		3,41	4,26	23,00	5,96	5,96	3,41
S 7	16,55	4,97		3,31	4,14	22,34	5,79	5,79	3,31
S 6	[nicht besetzt]								
S 5	[nicht besetzt]								
S 4	15,73	4,72		3,15	3,93	21,24	5,51	5,51	3,15
S 3	14,82	4,45		2,96	3,71	20,01	5,19	5,19	2,96
S 2	12,94	3,88		2,59	3,24	17,47	4,53	4,53	2,59

* FA = Freizeitausgleich

** Soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt.“

k) Anhang 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 6 zur Anlage 29 KAVO (Überstundenentgelt)

Das Überstundenentgelt (Fußnote zu § 14b Abs. 1 Satz 1 KAVO) beträgt (in Euro):

Gültig ab 1. August 2015


EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	23,88	24,55	27,26	29,30	29,30	29,30
S 17	21,65	23,50	25,70	27,05	27,05	27,05
S 16Ü	–	–	25,28	27,68	27,68	–
S 16	21,02	22,89	24,38	26,21	26,21	26,21
S 15	20,23	22,01	23,37	24,93	24,93	24,93
S 14	23,24	24,85	26,35	27,89	27,89	27,89
S 13Ü	23,34	24,65	26,34	27,70	27,70	27,70
S 13	22,97	24,29	25,97	27,32	27,32	27,32
S 12	22,56	24,20	25,82	27,24	27,24	27,24
S 11b	21,67	23,65	24,51	26,67	26,67	26,67
S 11a	21,22	23,19	24,04	26,21	26,21	26,21
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	19,90	21,55	22,84	24,73	24,73	24,73
S 8b	19,90	21,55	22,84	24,73	24,73	24,73
S 8a	19,62	21,03	22,15	23,21	23,21	23,21
S 7	19,16	20,47	21,52	22,58	22,58	22,58
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	18,05	19,53	20,45	21,08	21,08	21,08
S 3	16,86	18,39	19,27	20,08	20,08	20,08
S 2	15,73	16,36	16,82	17,34	17,34	17,34“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1., 2., 4. und 5. treten rückwirkend zum 1. August 2015 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. treten am 1. April 2016 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 22.03.2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/227

Nr. 64. Siebtes Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) (7. KVVG-ÄndG)

Artikel 1

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) vom 10. Dezember 1987 (KA 1988, Nr. 3.), zuletzt geändert durch 6. KVVG-ÄndG vom 15. Dezember 2013 (KA 2014, Nr. 12.), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird unter Ziffer 6 folgende zusätzliche Regelung eingefügt:

„6. eine weitere Person, sofern sie vom Erzbischof ernannt wird.“

Der Punkt am Ende des § 2 Absatz 1 Ziffer 5 wird ersetzt durch ein Kommazeichen.

2. Die Regelungen unter den Ziffern 1 und 2 des § 6 Absatz 4 werden ersatzlos gestrichen. In § 6 Absatz 4 wird nach dem Komma Folgendes eingefügt:

„die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.“

3. In § 12 Absatz 1 werden nach dem Wort „Beschlussfassung“ die Worte „in der Regel“ eingefügt. Zusätzlich wird folgender Satz 2 aufgenommen:

„Näheres regelt die Geschäftsanweisung.“

4. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zwei weiteren Mitgliedern“ durch die Worte „einem weiteren Mitglied“ ersetzt.

Artikel 2


Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG) wird, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2016 in Kraft.

Paderborn, den 22. März 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.7/D 32-23.03.1

Anlage

*Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den im Land Niedersachsen gelegenen Anteil des Erzbistums Paderborn (KVVG)**

vom 10. Dezember 1987 (KA 1988, Nr. 3.),

zuletzt geändert durch 7. KVVG-ÄndG vom 22. März 2016 (KA 2016, Nr. 64.).

Inhaltsübersicht

I. Kirchengemeinden

§ 1 Aufgaben des Kirchenvorstandes; Vermögen

§ 2 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes; Ausschüsse

§ 3 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

§ 4 Amtszeit

§ 5 Ersatzmitglieder

§ 6 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

§ 7 Wählbarkeit

§ 8 Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten

§ 9 Verlust des Amtes; Entlassung

§ 10 Einberufung des Kirchenvorstandes

§ 11 Bekanntmachung; Öffentlichkeit

§ 12 Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

§ 13 Befangenheit

§ 14 Sitzungsbuch

§ 15 Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 16 Genehmigungsvorbehalte

§ 17 Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates

§ 18 Auflösung

§ 19 Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

II. Kirchengemeindeverbände

§ 20 Errichtung; Erweiterung

§ 21 Ausscheiden; Auflösung

§ 22 Aufgaben; Verbandsvertretung

§ 23 Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

III. Andere kirchliche Rechtsträger

§ 24 Erzbistum; Erzbischöflicher Stuhl; sonstige kirchliche Rechtsträger

IV. Schlussbestimmung

§ 25 Niedersachsenkonkordat

* Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses mit Ausnahme der Geistlichen für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form geführt.

I. Kirchengemeinden

§ 1 Aufgaben des Kirchenvorstandes; Vermögen

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde. Er verwaltet deren Vermögen mit Ausnahme des Treugutes der Kirchengemeinde.

(2) Insbesondere hat der Kirchenvorstand

1. den Haushaltsplan festzustellen und für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen und festzustellen,
3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
4. den Rendanten zu wählen, sofern nicht der Erzbischof diesen ernennt, und über die Entlastung des Rendanten zu entscheiden.

(3) Das Vermögen der Kirchengemeinde umfasst auch die unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke, soweit nicht eine kirchenaufsichtlich genehmigte abweichende Regelung über deren Verwaltung und Vertretung besteht.

§ 2 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes; Ausschüsse

(1) Dem Kirchenvorstand gehören an:

1. der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche,
2. ein weiterer vom Erzbischof durch allgemeine Anordnung bestimmter, in der Kirchengemeinde eingesetzter Geistlicher,
3. die gewählten Mitglieder,
4. ein zum Kirchenvorstand wählbares Mitglied des bestehenden Pfarrgemeinderates, das von diesem bestimmt wird,
5. der Rendant, sofern er vom Erzbischof ernannt ist,
6. eine weitere Person, sofern sie vom Erzbischof ernannt wird.

(2) Die in der Kirchengemeinde eingesetzten Pastoralreferenten und Gemeindeferenten können zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes hinzugezogen werden. Gleiches gilt für den Rendanten, der nicht dem Kirchenvorstand angehört. § 13 gilt entsprechend.

(3) Der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchenvorstandes, es sei denn, der Erzbischof bestimmt einen anderen Vorsitzenden. Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers befristet. Der vom Erzbischof bestimmte andere Vorsitzende gehört dem Kirchenvorstand an. Der Erzbischof kann den von ihm bestimmten anderen Vorsitzenden abberufen.

(4) Nach jeder Wahl wählt der Kirchenvorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der stellvertretende Vorsitzende nur vorübergehend verhindert, wird der Vorsitzende durch das älteste gewählte Mitglied des Kirchenvorstandes vertreten.

(5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der nach § 15 Abs. 4 Beauftragte können nicht gleichzeitig Rendant der Kirchengemeinde sein.

(6) Der Kirchenvorstand kann Ausschüsse bilden.

§ 3 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu

- 1500 Gemeindemitgliedern 5,
- 5000 Gemeindemitgliedern 8,
- 8000 Gemeindemitgliedern 10,
- 12 000 Gemeindemitgliedern 12,
- mit mehr als 12 000 Gemeindemitgliedern 14.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne des Satzes 1 kann um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöht oder verringert werden.

(2) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.

Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

(3) Das Nähere wird, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, in der Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes geregelt.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.

(2) Der Erzbischof kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

§ 5 Ersatzmitglieder

(1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder nach den Vorschriften der Wahlordnung auf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchenvorstand die Mitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

§ 6 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

(1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.

(3) Nicht wahlberechtigt ist, wer

1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.

(4) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.

§ 7 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des

Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall nach Maßgabe der Wahlordnung für Kirchenvorstände auch Katholiken der Erzdiözese in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.

(2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.

(3) Personengruppen, die nicht wählbar sind, ergeben sich aus der Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes.

§ 8 Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten

(1) Das Amt des Kirchenvorstandsmitgliedes ist ein Ehrenamt.

(2) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grunde vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Kirchenvorstandes gegenüber dem Vorsitzenden abgegeben werden.

(3) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden leidet.

(4) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind zur Amtsverschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.

(5) Wer gegen die sich aus Abs. 3 und 4 ergebenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 9 Verlust des Amtes; Entlassung

(1) Ein Kirchenvorstandsmitglied verliert sein Amt, wenn es nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden die Niederlegung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied erklärt.

(2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann ein Kirchenvorstandsmitglied, das gegen seine Amtspflichten oder in Wort, Schrift oder Bild oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es den Betroffenen und den Kirchenvorstand gehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.

§ 10 Einberufung des Kirchenvorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Der Vorsitzende hat den Kirchenvorstand einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder das Erzbischöfliche Generalvikariat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 11 Bekanntmachung; Öffentlichkeit

(1) Der Sitzungstermin ist nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, es sei denn, der Kirchenvorstand hat durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder eine andere Einladungsform beschlossen.

(2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend ist und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.

(3) Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich. Nicht öffentlich sind zu behandeln:

1. Personalangelegenheiten,
2. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind; hierüber entscheidet der Kirchenvorstand.

Darüber hinaus kann das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.

(4) Beabsichtigen Kirchenvorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchenvorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

(1) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es unbeschadet der Vorschrift des § 15 Abs. 4 der Beschlussfassung in der Regel durch den Kirchenvorstand; dies gilt insbesondere für Willenserklärungen, die gemäß § 16 der Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bedürfen. Näheres regelt die Geschäftsanweisung.

(2) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt.

(3) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden, es sei denn, es ist Einstimmigkeit vorgeschrieben. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Befangenheit

(1) Mitglieder dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Kirchenvorstand unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.

(2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 14 Sitzungsbuch

In das Sitzungsbuch sind während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden ausschließlich Beschlüsse einzutragen. Die Eintragungen werden in derselben Sitzung vorgelesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes unterschrieben.

§ 15 Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchenvorstandes abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchenvorstandes festgestellt.

(2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Kirchenvorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchenvorstandsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchenvorstand zu berichten. § 16 bleibt unberührt.

(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes unter Befreiung von der Vorschrift des Abs. 1. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchenvorstandes herbeiführen; der Kirchenvorstand kann sich die Entscheidung vorbehalten.

(4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchenvorstand beschließen, ein Kirchenvorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Der Kirchenvorstand kann die Beauftragung widerrufen.

§ 16 Genehmigungsvorbehalte

(1) Willenserklärungen des Kirchenvorstandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bei

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;

2. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;

3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten;

4. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates bei einem Wert von mehr als 2.500,- €, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;

5. Erteilung von Gattungsvollmachten;

6. Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;

7. Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und

Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen;

8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantierklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;

9. Begründung, Änderung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;

10. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern;

11. gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen;

12. Versicherungsverträgen, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;

13. Gestellungsverträgen, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern;

14. Gesellschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art;

15. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen, und bei der vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen;

16. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträgen und Stellplatzablösungsvereinbarungen;

17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen;

18. Abtretung von Forderungen, Schulderrlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;

19. Kauf- und Tauschverträgen über Gegenstände im Wert von mehr als 15.000,- €;

20. Werkverträgen mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- €;

21. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- € mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge;

22. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,- € übersteigt.

(2) Für den Bereich der Krankenhäuser und Kinder-, Alten- und Altenpflegeheime in Trägerschaft von Kirchengemeinden bedürfen Willenserklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates bei

1. allen unter Abs.1 Nr. 1–7, 9 und 12–17 genannten Rechtsgeschäften und Rechtsakten;

2. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern in leitender Stellung, wie Chefärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern;

3. Oberarzt- und Belegarztverträgen;

4. allen unter Abs. 1 Nr. 8 und 18 aufgeführten Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,- €;

5. Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, deren Nutzungsentgelt jährlich 150.000,- € übersteigt.

§ 17 Aufsichtsrechte des Erzbischöflichen Generalvikariates

(1) Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(2) Behebt der Kirchenvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Erzbischöfliche Generalvikariat anordnen, dass der Kirchenvorstand innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Generalvikar durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchenvorstandes aufheben und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Erzbischöfliche Generalvikariat unmittelbar anstelle des Kirchenvorstandes handeln.

§ 18 Auflösung

(1) Hat der Kirchenvorstand seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Erzbischof auflösen. Mit der Auflösung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet.

(2) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode kann der Erzbischof den Kirchenvorstand auflösen und Neuwahlen anordnen.

(3) Ist ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, insbesondere weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, hat der Erzbischof einen Verwalter oder einen Verwaltungsausschuss zu bestellen; dieser hat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes.

§ 19 Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

(1) Der Erzbischof erlässt die Wahlordnung und die Geschäftsanweisung. Er kann Gebührenordnungen erlassen sowie die Kirchengemeinden ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Die Wahlordnung, die Geschäftsanweisung und die Gebührenordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

(3) Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

II. Kirchengemeindeverbände

§ 20 Errichtung; Erweiterung

(1) Kirchengemeinden können durch den Erzbischof zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.

(2) Der Verband kann um andere Gemeinden erweitert werden.

(3) Die Errichtung oder Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 21 Ausscheiden; Auflösung

Der Erzbischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 22 Aufgaben; Verbandsvertretung

(1) Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke. Dem Verband können vom Erzbischof weitere kirchliche Aufgaben übertragen werden.

(2) Der Umfang der Aufgaben und der Rechte und Pflichten des Verbandes wird jeweils durch erzbischöfliche Satzung bestimmt.

(3) Der Kirchengemeindeverband wird von der Verbandsvertretung verwaltet und vertreten.

(4) Die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung bestimmt der Erzbischof durch Satzung. Sie besteht in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden. Für die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung gilt § 7 Abs. 2 Nr. 2-5 entsprechend. Das Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand hat das Ausscheiden aus der Verbandsvertretung zur Folge.

(5) Der Vorsitzende des Verbandes wird vom Erzbischof ernannt. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 23 Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

Die §§ 1, 2 Abs. 5 und Abs. 6, 8, 10–19 finden auf die Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 20–22 etwas anderes ergibt oder der Erzbischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Andere kirchliche Rechtsträger

§ 24 Erzbistum; Erzbischöflicher Stuhl; sonstige kirchliche Rechtsträger

(1) Das Erzbistum und der Erzbischöfliche Stuhl werden durch den Erzbischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten (Diözesanadministrator), vertreten.

(2) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

IV. Schlussbestimmung

§ 25 Niedersachsenkonkordat

Soweit dieses Gesetz den niedersächsischen Bistumsanteil betrifft, wird es in Übereinstimmung mit dem am 26. Februar 1965 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen unterzeichneten Konkordat, zuletzt geändert am 8. Mai 2012, erlassen.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 65. Übertragung der Fußball-EM in Pfarreien und katholischen Einrichtungen im Rahmen von „Public Viewing“

Vom 10. Juni 2016 bis zum 10. Juli 2016 findet in Frankreich die „UEFA EURO 2016“ statt. Auf Anfrage verschiedener Interessenten hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-EM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. Im Folgenden werden die vom VDD mitgeteilten Voraussetzungen für die öffentliche Aufführung der EM-Spiele („Public Viewing“) aufgezeigt.

1. Die Übertragungsrechte am Fernsehbild

Die Übertragungsrechte von EM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der UEFA. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen dem nicht-kommerziellen und dem kommerziellen Public Viewing. Die Frage, wann ein Public Viewing kommerziell ist, wird von der UEFA wie folgt beantwortet: „Kommerzielle öffentliche Übertragungen unterliegen Lizenzgebühren und haben kommerziellen Charakter, etwa durch den Verkauf von Essen und Getränken, durch Eintrittsgelder oder durch Sponsoring durch Dritte. Nicht-kommerzielle öffentliche Übertragungen besitzen keinen solchen kommerziellen Charakter.“

Für beide Kategorien wird eine Lizenz der UEFA benötigt. Die entsprechenden Lizenzen müssen ausschließlich per Online-Antrag per Internet unter der Adresse „<https://uefa.fame.uefa.com/EBS/PublicScreeningService/PublicForm/Presentation.htm?key=MTUwMDAzOTI2>“ beantragt werden. Dies ist derzeit allerdings nur in englischer Sprache möglich. Zu beachten ist, dass eine Anmeldung für ein nicht-kommerzielles oder kommerzielles Public Viewing bis zum 6. Mai 2016 erfolgen muss. Die UEFA hat diese Frist gesetzt, um etwaige Prüfungen rechtzeitig vor Beginn der EM am 10. Juni 2016 abschließen zu können.

Lizenzen für nicht-kommerzielles Public Viewing werden von der UEFA kostenlos erteilt. Für kommerzielles Public Viewing wird eine Lizenzgebühr erhoben, die sich nach der Zuschauerkapazität richtet.

Das Public Viewing ist ohne eine Anmeldung bei der UEFA zulässig, wenn alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Das Fassungsvermögen des Ortes, an dem das Public Viewing stattfinden soll, darf nicht für mehr als 300 Leute ausgelegt sein.
- Ein Sponsoring oder eine Eintrittsgebühr ist nicht gestattet.

Zu beachten ist ferner, dass beim Public Viewing:

- die Logos/Marken der UEFA oder der UEFA EURO 2016 nicht verwendet werden dürfen;
- die Veranstaltung nicht als offizielle Veranstaltung der UEFA EURO 2016 ausgegeben werden darf;

– das TV-Signal nicht verändert oder modifiziert (etwa indem zusätzliche Grafiken hinzugefügt werden) werden darf.

Bei weiteren Fragen, insbesondere zur Anmeldung einer Veranstaltung bei der UEFA, ist ausschließlich per Mail die UEFA zu kontaktieren unter: publicscreeningEU-RO2016@CAA11.com.

2. Die Rechte am Fernsehton (GEMA, GVL und VG Wort)

Da bei der Übertragung der EM-Spiele auch der EM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, nehmen auch die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL, VG Wort und VG Media urheberrechtliche Ansprüche wahr. Diese Rechte werden nicht kostenfrei weitergegeben und sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu zahlen.

Für die Zeit der Fußball-EM bietet die GEMA die Nutzung dieser Rechte zu einem Sondertarif (Vergütungssätze FS-EM 2016) in Höhe von einmalig pauschal 65,82 € an. Dies gilt bei Einsatz von Großbildschirmen unabhängig von der Anzahl der Fernsehgeräte bis zu einer Raumgröße von 200 qm; als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonale von mehr als 42 Zoll (106 cm); bei einer Raumgröße von über 200 qm gelten die tariflichen Vergütungssätze FS. Nähere Einzelheiten sind den Internetseiten der GEMA unter „www.gema.de/musiknutzer/tarife-formulare/tarifs-em-2016/“ zu entnehmen. Hinzu kommen Aufschläge für die GVL in Höhe von 26 % (17,11 €), die VG Wort in Höhe von 20 % (13,16 €) und die VG Media in Höhe von 16,46 € zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 7 %. Auf diesen Tarif erhalten die katholischen Einrichtungen noch einen Sondernachlass in Höhe von 20 % auf den Nettopreis.

Diese Gebühren sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu entrichten. Die entsprechenden Anmeldungen sind vor der öffentlichen Aufführung formlos per Fax oder E-Mail bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion vorzunehmen. Die zuständige GEMA-Bezirksdirektion ist den Internetseiten der GEMA zu entnehmen. Die Rechnung wird dann unmittelbar von der GEMA-Bezirksdirektion für alle Verwertungsgesellschaften zugestellt.

Az.: 1.7/B 32-10.00.9/8

Nr. 66. Kriterien zur Beurteilung der Kompetenzen der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten während der Berufseinführung

Die Kriterien zur Beurteilung der Kompetenzen der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten während der Berufseinführung werden im Bereich der religionspädagogischen Kompetenzen aufgrund von Anpassungen an das neue Kerncurriculum für die Lehrerbildung im Vorbereitungsdienst aktualisiert und lauten ab sofort:

In der Anlage 1 zum Statut für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Paderborn heißt es in Punkt 2.2.2: „Die Mentorin erstellt vor Ende der Berufseinführung ein Gutachten über die Tätigkeiten der GA sowie über die theologischen, praktischen, personal-sozialen, spirituellen und institutionellen Kompetenzen der GA. Diese Beurteilung wird der GA – mit dem Recht auf Gegendarstellung – zur Kenntnis gebracht“ (s. auch Punkt 4 der Anlage 2 zum Statut).

Die hier folgenden Kriterien zur Beurteilung der Kompetenzen wollen der Gemeindeassistentin bei der Selbsteinschätzung und der Mentorin bzw. dem Leiter des Pastoralverbundes bzw. Pastoralen Raumes bei der Erstellung der Beurteilung helfen.

Personal-soziale Kompetenz

in Bezug auf die eigene Person:

- Fähigkeit, sich in der Auseinandersetzung mit der Spannung zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung der eigenen Fähigkeiten und Grenzen weiterzuentwickeln,
- Bewältigung eines angemessenen Arbeitspensums,
- Selbstmanagement:
 - Zuverlässigkeit (Pünktlichkeit, Einhalten von Absprachen),
 - Fähigkeit zu realistischer Zeitplanung (Balance zwischen Beruf und Freizeit),
 - Fähigkeit, für das eigene Handeln Verantwortung übernehmen zu können,
 - Fähigkeit, eine „Panne“ auf ihr wirkliches Maß reduzieren zu können,
- aus der eigenen Funktion und Rolle als Gemeindeassistent/-in sich mit Anerkennung/Kritik konstruktiv auseinandersetzen können.

in Bezug auf andere:

- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit in unterschiedlichen Bezügen (Einzelnen gegenüber, im Team und in Gruppen – als Ältere/-r, Jüngere/-r, Gleichaltrige/-r),
- Kooperationsfähigkeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen (Verlässlichkeit im Einhalten von Vereinbarungen),
- Fähigkeit, verschiedene Lebenssituationen und Lebensalter wahrzunehmen und sich auf deren unterschiedliche Bedürfnisse einzulassen,
- Anerkennung bzw. Kritik konstruktiv für die Sache und annehmbar für die Person zu äußern,
- Fähigkeit zu Konfliktmanagement:
 - Konfliktsituationen in ihren Ursachen (Sach- und Beziehungsebene) wahrnehmen, analysieren und verstehen können,
 - Fähigkeit, in Konfliktsituationen Lösungsperspektiven und -strategien zu entwickeln.

Spirituelle Kompetenz

- Zugang zu den eigenen spirituellen Quellen,
- Fähigkeit, dem Wachstum des eigenen Glaubens Raum zu geben, und Fähigkeit, in Übereinstimmung mit der kirchlichen Lehre den eigenen Glaubensweg zu gehen,
- Fähigkeit, diesen Glauben im eigenen pastoralen Handeln zum Ausdruck / zur Sprache zu bringen und andere Menschen an diesem Glauben teilhaben zu lassen; dies bedeutet
 - persönliche Gläubigkeit,

- Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift,
- aktive Teilnahme am Leben der Gemeinde(n) und ihren Gottesdiensten,
- Übereinstimmung mit der Glaubenslehre der katholischen Kirche und den Anforderungen für eine persönliche Lebensführung,
- Bemühung um eine konkrete geistliche Lebensordnung.

Fachliche Kompetenz

Theologische Kompetenzen:

- kontinuierliche Weiterentwicklung der theologischen und religionspädagogischen Grundkenntnisse,
- das theologisch Verstandene und Erarbeitete in eine für die jeweilige Zielgruppe verständliche Sprache übersetzen zu können.

Pastoral-praktische Kompetenzen:

- Fähigkeit, Menschen in besonderen Lebenssituationen seelsorglich begleiten zu können,
- Fähigkeit, Ehrenamtliche motivieren, anleiten und begleiten zu können (Personalentwicklung des Ehrenamtes),
- Fähigkeit zur Leitung von Gruppen und Gremien,
- Fähigkeit, Rahmenbedingungen (z. B. soziale Situation, pastorales Konzept, zeitliche Faktoren u. Ä.) situationsgerecht und sachbezogen wahrnehmen, einschätzen und entscheiden sowie mit und in ihnen arbeiten zu können (Realitätsbezug),
- Fähigkeit, teilnehmerorientiert und zielgerichtet methodisch-didaktisch und erzieherisch arbeiten zu können,
- Fähigkeit zur kritischen Einschätzung und Auswertung des eigenen Handelns (Ergebnissicherung) im Dreieck: ich – Gruppe – Thema/Ziel.

Religionspädagogische Kompetenzen:

- zentrale Themen des Religionsunterrichts theologisch und religionsdidaktisch sachgemäß erschließen,
- die sozial und religiös diverse Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen wahrnehmen und die Planung von Lernprozessen daran ausrichten,
- ein breites Repertoire von Methoden und Medien kennen und es für die Gestaltung herausfordernder Lernaufgaben nutzen,
- die Fähigkeit zeigen, Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem Arbeiten anzuleiten,
- die erzieherischen Chancen in Lernprozessen wahrnehmen und nutzen sowie ein erzieherisches Handlungsrepertoire im Sinne christlich geprägter Wertvorstellungen entwickeln,
- das eigene Handeln kritisch reflektieren und Konsequenzen daraus ziehen können,
- Kriterien der Leistungsbewertung aufstellen und auf ihrer Grundlage an der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mitwirken
- Möglichkeiten schulpastoralen Handelns wahrnehmen und nutzen.

Institutionelle Kompetenz

- Kenntnis pastoraler Strukturen und kirchenamtlicher Verlautbarungen,
- Loyalität: auf dem Hintergrund der arbeitsvertraglichen Regelungen verantwortete Äußerungen und Verhaltensweisen,

- Fähigkeit, institutionelle Arbeitsstrukturen zu verstehen und sich darin einzubinden,
- Fähigkeit, sich im Bewusstsein institutioneller Zuordnungen rollengemäß zu verhalten,
- Auseinandersetzung mit dem Geschehen im kirchlichen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben.

Paderborn, den 18. 3. 2016

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.5 / A 37-32.00.3/1

Nr. 67. Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016 – Wahlaufuf – ¹

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2016. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Offizialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2016.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende August 2016 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2016 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in)

der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Offizialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Offizialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2016 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.² Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.³

Freiburg im Breisgau, Februar 2016

Vorbereitungsausschuss
Vanessa Falkenstein
Elke Gundel
Marc Riede

Nr. 68. Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter(innen) in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften

Bis zum 28. Oktober 2016 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2017 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 12. Januar 2016 konstituiert hat.

Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der Mitarbeitervertretungen der jeweiligen Diözesan-Caritasverbände. (Im Offizialat Oldenburg: die Mitarbeitervertretung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg / im Erzbistum Freiburg: die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich B.) Diese haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufufs einen Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlausschuss versendet sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste – spätestens bis zum 11. August 2016 – an die wahlberechtigten

¹ Wahlaufuf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i. V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu)

² Vgl. § 6 Abs. 2 AK-O neu

³ Vgl. § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, § 6 Abs. 5 AK-O neu

Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 28. Oktober 2016 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters / der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlausschüssen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2017 bis 2020 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) erstmals die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(innen), die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften – vorbehaltlich eines weiter gehenden Nachweises – die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes,
Karlstr. 40,
79104 Freiburg

spätestens bis zum 14. Mai 2016 (zwei Monate nach diesem Wahlauftrag) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 14. März 2016

Der Vorbereitungsausschuss
Josef Taudte
Vorsitzender

Kontakt: akmas@caritas.de

Nr. 69. Neue Architektenverträge

Die Architektenverträge wurden an die geltende Rechtsprechung angepasst. Es wird gebeten, für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und der Kita-gGmbHs das Formular 1 und für zentrale Bauvorhaben des Erzbistums das Formular 2 zu verwenden. Die Formulare stehen auf der Bistumsseite: www.erzbistum-paderborn.de zum Download zur Verfügung.

Az.: 6/A 12-33.13.1/2

Nr. 70. Änderung der Schreibweise des Patronats der Pfarrei St. Joseph Dortmund-Nette

Mit Dekret vom 18. Februar 2016 hat Erzbischof Hans-Josef Becker auf Bitten der örtlichen Gremien die Schreibweise des Pfarrpatrons der Pfarrei St. Joseph Dortmund-Nette geändert. Die Bezeichnung der Pfarrgemeinde lautet nunmehr wie folgt: *Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Dortmund-Nette*.

Nr. 71. Änderung der Schreibweise des Patronats der Pfarrei Maria Heimsuchung Dortmund-Bodelschwingh

Mit Dekret vom 9. März 2016 hat Erzbischof Hans-Josef Becker auf Bitten der örtlichen Gremien die Schreibweise des Patronats der Pfarrei Maria Heimsuchung Dortmund-Bodelschwingh geändert. Die Bezeichnung der Pfarrgemeinde lautet nunmehr wie folgt: *Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Heimsuchung Dortmund-Bodelschwingh*.

Nr. 72. Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis für Diakon Andreas Harmata, Nr. 1/6335 wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 73. Korrektur der Statistik der Pontifikalhandlungen 2015 (KA 2016, Nr. 57.)

45 Firmungen im Dekanat Dortmund wurden nicht von Weihbischof König, sondern von Weihbischof em. Franz Vorrath aus dem Bistum Essen gespendet.

Insofern ändert sich die Zahl der Firmlinge von Weihbischof König im Dekanat Dortmund auf 926.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Es ist zu ergänzen:

Weihbischof em. Franz Vorrath aus dem Bistum Essen spendete im Auftrag unseres Erzbischofs Hans-Josef Becker im Jahr 2015 das Sakrament der hl. Firmung:

in der Pfarrkirche St. Martin in Dortmund: 45 Firmlingen.

Nr. 74. Termin für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Jahr 2017

Die Konferenz der Generalvikare hat in der Sitzung am 18.11.2015 als gemeinsamen Termin der nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer für die nächste Pfarrgemeinderatswahl festgelegt:

11./12. November 2017

Nr. 75. Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Paderborn zur Regional-KODA-Wahl 2016

Die Vertreter der Mitarbeiter der Erzdiözese Paderborn in der regionalen Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsrechtes haben den diözesanen Wahlvorstand zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertreter für die neue Amtsperiode dieser Kommission gewählt. Dieser hat sich am 11.04.2016 wie folgt konstituiert:

Frau Barbara Kahlert (Kath. Kindertageseinrichtungen Ruhr-Mark gem. GmbH)
Vorsitzende

Frau Marie-Luise Marx (Kath. Kindertageseinrichtungen Hellweg gem. GmbH)
Stellvertretende Vorsitzende

Frau Theresia Mura (Erzbischöfliches Generalvikariat)
Schriftführerin

Frau Andrea Brinkmann (Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Hellweg)

Herr Rudolf Weinstock (Erzbischöfliches Generalvikariat)

Das Büro des Wahlvorstandes wird unter folgender Anschrift geführt:

Wahlvorstand für die Erzdiözese Paderborn zur Regional-KODA-Wahl 2016, Hochstr. 83a, 58095 Hagen

Telefonisch ist der Wahlvorstand unter folgenden Telefonnummern erreichbar: 0 23 31 / 91 97-52 (Vorsitzende), 0 29 21 / 3 44 20 57 (stellv. Vorsitzende) bzw. unter den E-Mail-Adressen: kahlert@kath-gv-hagen.de, maria-luise.marx@kath-kitas-hellweg.de

Der Herr Erzbischof hat gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Regional-KODA-Wahlordnung des Erzbistums Paderborn die Zeit vom 01.06.2016 bis 04.11.2016 als einheitlichen Zeitraum zur Durchführung der Wahlhandlungen zur Wahl der Mitarbeitervertreter bestimmt (Kirchliches Amtsblatt 2016, Stück 1, Nr. 9.).

Gemäß § 5 Abs. 3 Regional-KODA-Wahlordnung erfolgt der Aushang des Wählerverzeichnisses in der Zeit vom 29.06. bis zum 13.07.2016.

Folgende Fristen gemäß § 4 Abs. 1 Regional-KODA-Wahlordnung sind einzuhalten:

1. Zugang der Wählerverzeichnisse beim Wahlvorstand 01.08.2016

2. Zugang der Wahlvorschläge beim Wahlvorstand 01.08.2016

3. Eingang der Stimmzettel beim Wahlvorstand 29.09.2016

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung vom 11.04.2016 den 30.09.2016 als Wahltag festgelegt.

Az.: 5/A 38-22.01.2/6

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.